



GEMEINDE LANGERWEHE DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 1240 – 52374 Langerwehe

19. Juli 2023

Seite 1 von 3

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
NRW
40190 Düsseldorf

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langerwehe unterstützt die mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien verfolgten Ziele.

Zum vorliegenden Entwurf werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Den Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 ist zu entnehmen, dass die landesweiten Flächenpotentiale für die Nutzung der Windenergie nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden sind. Im Einzelnen sind diese dem LANUV Fachbericht 142 zu entnehmen. Darin sind die Ausschlusskriterien im Einzelnen beschrieben und erläutert.

Unter „3.9 Sonstiges“ des Fachberichts sind unter anderem die „Windverhältnisse: Turbulenzen und Schräganströmungen“ zusammengefasst. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der gemeindegerecht ermittelten Abzugsfaktoren basiert auf der Geländestruktur der jeweils zugeordneten naturräumlichen Haupteinheit einer jeden Gemeinde und wird in Anhang A2 des LANUV Fachberichts 142 näher beschrieben. Die im Anhang A2 vorgenommene Zuordnung der Gemeinde Langerwehe ist aus meiner Sicht überprüfungsbedürftig, da die vorgenommene Zuordnung zu derjenigen naturräumlichen Haupteinheit, die flächenmäßig die größten Anteile am Gemeindegebiet aufweist, der topographischen Komplexität des

Dienstgebäude:

Schönthaler Str. 4
52379 Langerwehe
Telefon: +49 (0)2423 409-0
Telefax: +49 (0)2423 409-201
gemeinde@langerwehe.de
www.langerwehe.de

Die aktuellen Öffnungszeiten sowie sonstige Hinweise hierzu, finden Sie immer tagesaktuell auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Langerwehe

Steuerinformationen:


Steuernummer: 207/5764/0478

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren
IBAN: DE32 3955 0110 0001 3001 10
BIC: SDUEDE33XXX

Postgiroamt Köln
IBAN: DE78 3701 0050 0010 7985 01
BIC: PBKDEFF370

 Facebook
langerwehe.de/link/fb

 Instagram
langerwehe.de/link/ig





Geländes im Gemeindegebiet nicht annähernd gerecht wird. Das Gemeindegebiet ist den naturräumlichen Haupteinheiten 282 Rureifel (ca. 40% des Gemeindegebietes), 553 Zülpicher Börde (ca. 41% des Gemeindegebietes) und 560 Vennfußfläche (ca. 19 % der Gemeindefläche) zuzuordnen, die aufgrund der unterschiedlichen Geländeindikatoren mit Flächenverlusten zwischen 0% (Zülpicher Börde), 15 % (Vennfußfläche) und 30 % (Rureifel) belegt sind. Die vorgenommene Zuordnung des Gesamtgemeindegebietes zur naturräumlichen Haupteinheit 553 Zülpicher Börde mit einem Flächenverlust von 0% erscheint mir auf der Basis, dass der überwiegende Teil der Gemeinde (49 % der Gemeindefläche) der mit Flächenverlusten zwischen 15 und 30 % belegten naturräumlichen Haupteinheiten 282 und 560 zuzuordnen ist, nicht sachgerecht und sollte daher überprüft werden.

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Bei einer Festlegung der Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkungen ist bei der Umsetzung auf die **Verschattung** und die **Raumwirksamkeit** der entstehenden Anlagen zu achten.

Das gilt umso mehr, als die Anlagen in topographisch komplexen Gebieten errichtet werden sollen. Die diesem Verfahren beigefügte „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142“ zeigt in Tabelle 1 „Übersicht Ausschlusskriterien“ u.a. die Abstandsbereiche um allgemeine Siedlungsbereiche. Besonders bei dieser Nutzung sollte die Verschattung und Raumwirksamkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie betrachtet werden.

Bei zu großen Höhen der geplanten Anlagen auf topographisch bewegtem Gelände sollte der Mindestabstand entsprechend angepasst und erweitert werden.

Zu Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Laut Ziel 10.2-5 sollen die Landesentwicklungs- und Regionalplanänderung parallel durchgeführt werden. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen, besonders mit Blick auf den angestrebten Abschluss des Regionalplanverfahrens im Jahre 2025, zu begrüßen.

Bei allem Zeitdruck und Wichtigkeit der Verfahren sollte aber auch auf den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand besonders für kleine



Kommunen Rücksicht genommen werden. Bei derart komplexen Verfahren sind Stellungnahmen zu verfassen und politische Beratungen vorzubereiten. Dies ist sehr zeitaufwändig.

Seite 3 von 3

Auf die angespannte Personalsituation der kleinen Kommunen sollte Rücksicht genommen werden und ausreichend lange Fristen (möglichst außerhalb der Ferien) festgelegt werden.

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der politischen Beratung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Planungsangelegenheiten am 15.08.2023

Mit freundlichen Grüßen

